

Anhang 2G: Gebührentarif des Kantonalen Laboratoriums (KL)

(Stand 01.01.2020)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Tax- punkte
1.1	Kontrollen beim Vollzug des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ¹ sowie Beanstandungen nach der eidgenössischen Chemikalien-gesetzgebung und der Verordnung des Bundesrates vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauf-tragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgut-beauftragtenverordnung, GGBV) ²	nach Zeitauf- wand
1.2	Für die Lebensmittelkontrolle werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittel-gesetzgebung festgesetzten Rahmen erhoben.	

¹ SR 814.01

² SR 741.622